



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997², RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) wurde am 23. August 1995 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.³

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

³ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 25. Nov. 2015.

2. Notwendigkeit

Die EKR nimmt eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion in der Bekämpfung der rassistischen Diskriminierung wahr. Sie analysiert die rassistische Diskriminierung in der Schweiz und stellt eine Verbindung zur zivilen Gesellschaft dar. Die EKR ist an keine Weisungen gebunden und erfüllt ihre Aufgaben objektiv. Durch diese Autonomie verfügt sie über die nötige Legitimität bei ihren Beziehungen zu den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vertretern sowie den privaten und internationalen Akteuren, mit denen sie ihre Aktivitäten koordiniert.

3. Aufgaben

Die EKR hat folgendes Mandat: Sie befasst sich mit rassistischer, ethnisch-kultureller Diskriminierung, fördert eine bessere Verständigung zwischen Personen unterschiedlicher Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft oder Religion. Sie bekämpft jegliche Form von direkter oder indirekter rassistischer Diskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung.

Die EKR hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit, unterstützt und initiiert Präventionsmassnahmen.
- b. Sie erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu Massnahmen gegen Rassismus.
- c. Sie nimmt als sachverständige Verwaltungseinheit an Ämterkonsultationen nach Artikel 4 RVOV teil.
- d. Der Bundesrat oder Departemente können der Kommission besondere Probleme zur Begutachtung unterbreiten.
- e. Sie nimmt im Rahmen der Länderberichterstattung der Schweiz gegenüber den Menschenrechtsvertragsorganen aus Sicht des Diskriminierungsschutzes Stellung.
- f. Sie analysiert rassistische Diskriminierung unter wissenschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten.
- g. Sie analysiert konkrete Tatbestände in der Schweiz sowie ihre individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen.
- h. Sie arbeitet mit Behörden, Organisationen und interessierten Kreisen zusammen, die sich mit rassistischer Diskriminierung befassen.
- i. Sie erstellt einen Jahresbericht über ihre Aktivitäten und bringt diesen dem Bundesrat zur Kenntnis.

Die EKR koordiniert ihre Tätigkeit mit jener der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM und anderen in ähnlichen Feldern tätigen ausserparlamentarischen Kommissionen.

4. Mitgliederzahl

Die EKR besteht aus 15 Mitgliedern.

5. Organisation

1. Die EKR ist administrativ dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern EDI zugeordnet. Sie bringt dem EDI zu Anfang einer Legislaturperiode ihr Arbeitsprogramm zur Kenntnis.
2. Das Sekretariat der EKR wird vom Generalsekretariat EDI geführt.
3. Das Sekretariat beantwortet Anfragen von Institutionen und Privatpersonen, die sich mit Problemen rassistischer Diskriminierung konfrontiert sehen.
4. Die EKR kann zu ihren Beratungen Expertinnen und Experten beiziehen oder Hearings durchführen.
5. Der Präsident/die Präsidentin und die Mitglieder der EKR werden vom Bundesrat für eine Legislaturperiode gewählt (Art. 8e^{bis} RVOV). Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre (Art. 8g RVOV). Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei Vizepräsidenten/-innen.
6. Im Weiteren organisiert sich die EKR selbst und gibt sich dazu ein internes Geschäftsreglement.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Ausserparlamentarische Kommissionen fallen unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁴.

Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKR grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig.

1. Sie informiert die Öffentlichkeit mittels Studien, Berichten, Stellungnahmen, Analysen, Tagungen sowie über ihr Publikationsorgan. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt mit der gebotenen Zurückhaltung.
2. Mitteilungen, Berichte, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge der Kommission werden dem EDI vor der Publikation zur Kenntnis gebracht.
3. Der Präsident/die Präsidentin vertritt die EKR in der Öffentlichkeit.

⁴ SR 152.3

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKR sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKR erfahren haben (Art. 320 StGB⁵). Kommissionsmitglieder dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, die sie im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeit erlangen, nur für ihre Kommissionstätigkeit verwenden. Sie dürfen diese nicht verwenden, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen (Art. 8^{bis} RVOV).

8. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Im Rahmen ihres Auftrages kann die EKR direkte Kontakte mit Amtsstellen der Kantone, mit Parteien und anderen Organisationen pflegen.

9. Finanzielle Rahmenbedingungen

Das Generalsekretariat EDI stellt der EKR ein angemessenes Jahresbudget zur Verfügung, mit welchem sie ihre Tätigkeiten eigenständig finanziert. Die Mittel der EKR werden im Budget und Finanzplan des Generalsekretariats EDI eingestellt.

10. Entschädigungskategorie


Die EKR ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

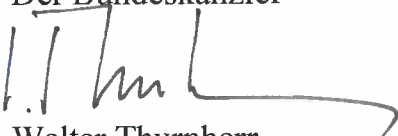
11. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKR die Informationen zur Verfügung, die die EKR zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 27. November 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident

Ueli Maurer

Der Bundeskanzler

Walter Thurnherr